LAND BRANDENBURG

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Landestierschutzbeauftragte

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Dr. Anne Zinke
Gesch-Z.: TierSchG
Telefon: +49 331 866-5305
Fax: +49 331 866-5108
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
Anne.Zinke@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Herrn
Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
per E-Mail an: Cem.Oezdemir@bundestag.de
poststelle@bmel.bund.de

zusätzlich nachrichtlich an:
Silvia.Bender@bmel.bund.de
Ophelia.Nick@bundestag.de
Katharina.Kluge@bmel.bund.de

Potsdam, 03. Mai 2023

Ausstellung von Tieren mit zuchtbedingten Defekten – Ausdrückliche Bitte der Änderung der §§ 11, 11b TierSchG und § 10 TierSchHuV

Sehr geehrter Herr Bundesminister Özdemir,

anlässlich der aktuell geführten Debatten um die Ausstellung von Hunden, welche dem Ausstellungsverbot nach § 10 TierSchHuV unterliegen, bitten wir, die Landestierschutzbeauftragten der Länder Brandenburg, Berlin und Bremen, **mit Nachdruck** um die diesbezüglich notwendigen Änderungen im Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Hundeverordnung.

Folgende Punkte müssen dringend geregelt werden, da es durch die aktuell fehlenden Regelungen zu Unsicherheiten bei den zuständigen Behörden und folglich zu Vollzugsunterschieden und –defiziten kommt!

1. **Aufnahme konkreter Merkmale[1] in § 11b TierSchG:**
   Um die rechtssichere Umsetzung des § 11b TierSchG sicherzustellen, müssen konkrete Merkmale definiert werden, die bei den Tieren zu Schmerzen, Leiden und Schäden gem. § 11b Abs. 1 TierSchG führen. Die Zucht mit solchen Merkmalsträgern wäre dann konsekutiv verboten und könnte gleichzeitig als Rechtsgrundlage für das Erfordernis des Unfruchtbarmachens gem. § 11b Abs. 2 TierSchG dienen.
   Diese Konkretisierungen würden auch die im Koalitionsvertrag diesbezüglich explizit verankerten Ziele des Bundes rechtlich umsetzen:
   *„Wir schließen bestehende Lücken in der Nutztierhaltungsverordnung und **verbessern das Tierschutzgesetz (Qualzucht konkretisieren (…))**."*

[1] S.a. mein Schreiben vom 01.03.2023 und Bülte/ Felde/ Maisack. (2022). Reform des Tierschutzes – Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata (1. Auflage). Nomos. Seite 338ff

Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie

2. **§ 11b TierSchG: Grundsätzliches Ausstellungsverbot für alle Tierarten**
   Da zuchtbedingte Defekte auch bei anderen Tierarten (Katzen, kleinen Heimtieren, Ziervögeln, Fischen, Nutzgeflügel, Rindern, Schweinen, Pferden, Reptilien etc.) und nicht nur bei Hunden vorkommen, muss folgerichtig auch ein Ausstellungsverbot für alle anderen betroffenen Tierarten eingeführt werden.

3. **§ 10 TierSchHuV/ § 11b TierSchG: Aufnahme eines Erwerbs-, Verkaufs- und Importverbots**
   Um den Handel von Qualzuchttieren effektiv einzuschränken, muss ein Verbot für den Erwerb, Verkauf und Import in das TierSchG implementiert werden. Geregelt werden muss, wie mit bereits geborenen, in Deutschland befindlichen Tieren umzugehen ist. Denkbar wäre hier die verpflichtende Anwendung des § 11b Abs. 2 TierSchG.

4. **§ 10 TierSchHuV/ § 11b TierSchG: Verbot des Präsentierens in Film und Werbung**
   Die Erlaubnis, Tiere mit zuchtbedingten Defekten, egal ob äußerlich sichtbar oder nicht, in Film und Werbung abbilden zu dürfen, führt zu einer „Positivierung“ und Legitimation dieser Zuchten, welche dem Ziel des § 11b TierSchG diametral entgegenstehen. Dies muss aktiv durch ein Verbot verhindert werden.

5. **§ 10 TierSchHuV/ § 11b TierSchG: Anzeigepflicht für Ausstellungen**
   Um den Vollzug auf Veranstaltungen, bei denen Tiere zur Schau gestellt werden, überhaupt zu ermöglichen, ist eine Anzeigepflicht der Veranstaltungen bei der zuständigen Behörde unerlässlich.

6. **§ 10 TierSchHuV/ § 11b TierSchG: Gesundheitszeugnisse**
   Um sicherzugehen, dass keine Tiere mit zuchtbedingten Defekten gem. § 11b Abs. 1 TierSchG ausgestellt werden, muss für jedes Tier ein Gesundheitszeugnis gefordert werden, welches zur Schau vorzulegen und mitzuführen ist. Dafür muss festgelegt werden, welcher Untersuchungsumfang diesem Zeugnis vorausgeht (Röntgen, Gentest, Ultraschall, Blutuntersuchung etc.) und wer (Klinik, Fachtierarzt für die jeweilige Tierart) befugt ist, ein solches Zeugnis auszustellen. Die Untersuchungen müssen geeignet sein, um die ggf. vorhandenen zuchtbedingten Defekte verlässlich erfassen zu können. Die begutachtenden Tierärzte müssen über die materiellen Voraussetzungen verfügen und sollten aus hiesiger Sicht spezielle Fachkenntnisse zur betroffenen Tierart und ggf. –rasse haben.

7. **§ 10 TierSchHuV/ § 11b TierSchG/ § 10 TierSchHuV: Auslegungshinweis zur Art der Defekte**
   Da in den Bundesländern scheinbar Unsicherheiten bei der Auslegung des § 10 TierSchHuV hinsichtlich der Art der verbotenen Merkmale bestehen, sind Auslegungshinweise dringend notwendig, um einen einheitlichen Vollzug in allen Bundesländern zu gewährleisten. Es ist klarzustellen, dass sich der Anwendungsbereich des Ausstellungsverbotes des § 10 TierSchHuV nicht nur auf sichtbare, sondern auf alle unter § 11b Abs. 1 TierSchG genannten Merkmale bezieht. Damit sind u.a. auch nicht sichtbare Merkmale, Verhaltensstörungen und haltungsbedingte Schmerzen und Leiden einbezogen.

8. **Erstellung einheitlicher Kontrollformulare für Zuchten in Hinblick auf § 11b TierSchG**
   Zur Gewährleistung eines einheitlichen und effektiven Vollzugs sind dringend bundeseinheitliche Kontrollformulare, ähnlich dem Handbuch Tiertransporte oder dem Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen, für die Kontrolle von Zuchten in Hinblick auf den § 11b TierSchG notwendig.

9. **Überarbeitung des „Gutachten zur Auslegung von Paragraf 11b des Tierschutzgesetzes" des BMEL vom 26.10.2005**
   Da sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse auch im Bereich der zuchtbedingten Defekte und deren Auswirkungen auf die betroffenen Tiere in den letzten Jahren vervielfacht haben, ist eine Überarbeitung des o.g. BMEL Gutachtens dringend notwendig, um den zuständigen Behörden verlässliche Auslegungshilfen für den Vollzug zu bieten. Die Leitmerkmale müssen jedoch bereits jetzt im TierSchG definiert werden (s. dazu 1.)

10. **§ 11 TierSchG Erlaubnispflicht für jegliches zur Schau stellen von Tieren:** Durch die aktuelle Vorgabe der „Gewerbsmäßigkeit" in § 11 Abs. 1 Nr. 8.d) TierSchG unterliegen die allermeisten Tierzuchtschauen, Tierbewertungsschauen und Tiersportveranstaltungen aufgrund einer fehlenden Gewerbsmäßigkeit NICHT der Erlaubnispflicht. Dies macht einen effektiven Vollzug und effektive Überwachung, insbesondere im Hinblick auf § 10 TierSchHuV (Ausstellungsverbot von §§ 11b Tieren), fast unmöglich.

11. **§ 11 TierSchG Nebenbestimmungen**
    Es muss die rechtlich implementierte Möglichkeit für die zuständigen Behörden geschaffen werden, dass die Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann. Nur so ist die Sicherstellung des Tierschutzes möglich. Dies ist insbesondere in Hinblick auf die hohe Inzidenz von Qualzuchtmerkmalen bei den gängigen Heimtierzuchten notwendig, um beispielsweise Berichtspflichten bei unklaren Zuchten, Kontrollpflichten des Ge-

sundheitsstatus oder Verpaarungsverbote bestimmter Gen- oder Merkmalsausprägungen definieren zu können (vgl. § 11b Abs. 4 Nr. 2 TierSchG).

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung und eines effektiven Vollzugs durch die Behörden ist es notwendig, dass eine Novellierung des Tierschutzgesetzes mit einer **Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetztes** einhergeht.

Für Rückfragen oder Gespräche stehen wir Ihnen gern jeder Zeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anne Zinke
Fachtierärztin für Tierschutz
LANDESTIERSCHUTZ-
BEAUFTRAGTE
Land Brandenburg

Kathrin Herrmann, PhD, DipECAWBM (AWSEL)
Europäische Fachtierärztin für Tierschutz, -ethik und -recht
- Tierschutzbeauftragte des Landes Berlin -

Prof. (apl.) Dr. Sibylle Wenzel
Fachtierärztin für Tierschutz
Fachtierärztin für Physiologie

Die Landestierschutzbeauftragte
bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz

Freie
Hansestadt
Bremen